

Berichte aus der Rechtswissenschaft

Hans Kohlschütter

**EFFIZIENZ & DEFIZIENZ
STRAFRECHTSDOGMATISCHER BEGRIFFSBILDUNG**

*Zur Berechenbarkeit des unwertproportionalen Schwerequantums
der Strafandrohungen, Straftaten und Strafwerte*

Shaker Verlag
Aachen 2009

Dr. Hans Kohlschütter

**EFFIZIENZ & DEFIZIENZ
STRAFRECHTSDOGMATISCHER BEGRIFFSBILDUNG**

*Zur Berechenbarkeit des unwertproportionalen Schwerequantums
der Strafandrohungen, Straftaten und Strafwerte*

A Entweder „Doppelnatur“ oder „Wert-Preistransformation“
als strafrechtstheoretisches Paradigma?

*Zur Abhilfe sprachvergessener terminologischer Anomalien
in der Delikttheorie*

B „Strafzumessungsschuld“ als Unwort für „Unwert“

*Zur Form des Strafwertkalküls als Operationsschema
für Strafmaßentscheidungen*

Inhaltsübersicht

Vorwort für A und B	S. 9
Vorrede für A und B	S. 13
A	
Entweder „Doppelnatur“ oder „Wert-Preis- transformation“ als strafrechtstheoretisches Paradigma? <i>Zur Abhilfe sprachvergessener terminologischer Anomalien in der Delikttheorie</i>	S. 25
Inhaltsverzeichnis zu A	S. 27
Text	S. 31
B	
„Strafzumessungsschuld“ als Unwort für „Unwert“ <i>Zur Form des Strafwertkalküls als Operations- Schema für Strafmaßentscheidungen</i>	S. 143
Inhaltsverzeichnis zu B	S. 145
Text	S. 147
C	
Anhang	S. 171
1. Abstrakt	S. 173
2. Literaturverzeichnis	S. 179

Zusammenfassung

A. Zur rationalen „Aufgabe des Strafrechts“

§ 1 Das bei der verfassungsmäßigen Anwendung der sanktionenrechtlichen Sätze entstehende Strafrecht hat keine kriminalpolitischen Aufgaben. Gesetzesvertretende Kriminalpolitik ist ungesetzlich. Es gibt praeter legem keine kriminalpolitische Aufgabe der Rechtsprechung.

§ 2 Es gibt zwar eine kriminalpolitische Aufgabe des Staates, aber ihre Erfüllung dient allein dem Gesetzgeber (Planung von formellen und materiellen Strafrechtssätzen).

§ 3 Die Kriminalpolitik dient der Erforschung des Bedarfs der Allgemeinheit, dass jedermann vor krimineller Ausbeutung geschützt wird.

B. Zur „Doppelnatur“ als Paradigma irrationaler Begriffsbildung

§ 4 Die Idee der „strafrechtsdogmatischen Doppelnatur“ ist als semiotische Paradoxie ein innersprachliches Missgeschick: Das Bezeichnende ist mit dem Bezeichneten „in demiurgischer Umklammerung verflochten“ (Lem, Essays, 1986, S. 63).

§ 5 Alle „Strukturverschlingungen“ (E. Wolf, 1931) nach Art einer semantischer Antinomie sind zwar unauflösbar, aber mitunter vermeidbar: Objekt- und metasprachliche Aussageformen dürfen nicht derartig miteinander verknüpft werden, dass sie fiktiv sind bzw. empirisch eine Nullmenge bilden.

§ 6 Es gibt keine rationale Doppelnatur der „Deliktstatbestandsmäßigkeit“ (Irrtums- und Systemtatbestandsmäßigkeit) und der „Schuld“ (Strafbegründungs- und Strafzumessungsschuld) und des „Vorsatzes“ (Tatbestands und Schuldvorsatz).

§ 7 Fälle von Doppelnatur sind irrational, wenn sie auf einer fehlerhaften Strukturierung der deskriptiven (konkreten) und normativen (abstrakten) Verbrechenselements beruhen, es darf nicht vertikal-reihig, sondern es muss der Prozess der Straftatentstehung horizontal-parallel gegliedert werden.

§ 8 Die rationale strafrechtliche Begriffsbildung dient dazu, die Lösung des Strafzumessungsproblems plausibel und stringent delikttheoretisch ableiten zu können: Die Strafwertgröße, also das quantitative Ergebnis der Fallentscheidung und der dazugehörenden Begründung kann nur das qualitative Quantum sowohl der Straftat als auch ihrer Begehung betreffen.

§ 9 Vorsätzlichkeit und Fahrlässigkeit haben jeweils eine Natural- und Unwertform. Letztere existiert als Handlungs- und Erfolgsunwert.

§ 10 Vorsätzlichkeit und Fahrlässigkeit werden durch objektive Zurechnung festgestellt. Sie sind nämlich davon abhängig, ob dem Handlungssubjekt die Planung bzw. Vorbereitung des zugrundeliegenden Tatenschlusses entweder infolge Sorgfalt gelingt („Vorsätzlichkeit“) oder infolge Sorglosigkeit misslingt („Fahrlässigkeit“).

Abstrakt

I. Gibt es semantische Antinomien, deren Problematik auf einem sprachlichen Missgeschick beruht?

1. In der Arithmetik vermisst man eine Rechenoperation, mit der ein Messungs- und Zählergebnis einheitlich, d. h. in einem einzigen Betrag, zusammengefasst werden kann. Die Messergebnisse heißen „Größen“ und bilden ein Produkt aus einer Anzahl und einer Maßeinheit. Die Zählungsergebnisse heißen „Mengen“ und bilden eine Summe aus selbständigen Objekten. Die arithmetische Quantität beinhaltet demnach keine „Einheit“, sondern eine „Doppelnatur“. Zwar kann bei jeder Messung die Anzahl der Maßeinheiten durch Zählung ermittelt werden. Aber die Maßeinheiten sind keine Ziffern oder Zahlenzeichen, denn ihre Bemessung orientiert sich nicht an der konstanten Differenz zwischen den „Zahlelementen“, sondern an Vergleichsmaßstäben, die gerade nicht aus der Zahlentheorie ableitbar sind.
2. In der Physik können der Ort eines „Strahlungsteilchens“ und der Impuls (Frequenz) einer Strahlungswelle nicht einheitlich, d. h. gleichzeitig festgestellt werden. Die Natur der Strahlung soll (deshalb?) ein einheitliches Doppel aus Wellen und Teilchen sein. Diese „Komplementarität“ soll paradigmatisch sein für die angebliche Doppelnatur anderer Gegenstände, was Anlass zu der Frage gibt, ob nicht die falsche Modellvorstellung gewählt worden ist, um der Natur der Strahlung auf den Grund zu kommen. Bekanntlich wird in der Quantentheorie die Doppelnatur der Strahlung mathematisch aufgelöst.

3. In der herkömmlichen Strafrechtswissenschaft wird zwischen der Beantwortung der Frage einerseits nach der Art der natürlichen Tatbegehung (Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit) und andererseits nach der Art der strafrechtlichen Tatbegehung nicht differenziert. Für beide Fragen ist die Antwort einheitlich, wobei es sogar üblich ist, die Frage nach der Art der natürlichen Tatbegehung zu ignorieren. Die ominöse Doppelnatur der Identität der Tatbegehung wird verkannt, statt aufgelöst.

II. Die Auflösung semantischer Antinomien durch Entflechtung bzw. Aufgliederung der „Strukturverschlingung“?

1. Es gibt Termini, deren Verwendung zu Verflechtungen, Koinzidenzen bzw. Strukturverschlingungen zwingt, was zu einer logisch unzulässigen Vermischung zwischen objekt- und metasprachlichen Sätzen führt. So sind „Größen“ und „Summanden“ ebenso wie „Wellen“ und „Teilchen“ nicht gesamtheitsfähig, solange man nicht ihre jeweiligen Quanten identifizieren kann. Es bedarf sozusagen des kleinsten gemeinsamen Nenners von Mess- und Zählergebnissen. Ein solcher Nenner existiert nicht. Im Falle von Wellen und Teilchen ist dies der Fall in Form der Quanten. Es ergeben sich Regeln hinsichtlich der Bildung einer Gesamtheit von Mess- und Zählergebnissen, nämlich ein Verbot über die Anwendung der Regeln der Addition und Subtraktion. Da die Objekte einer Summe gänzlich unterschiedlicher Art sein können, während die jeweiligen Maßeinheiten absolut übereinstimmen, ist die Herstellung einer

Gesamtheit zwischen Größen und Mengen unzulässig („verboten“) im Sinne von „vermeidebedürftig.

2. Es gibt Objekte, für deren Beschreibung andere Kriterien erforderlich sind als für die Bewertung. Werden die jeweiligen Kriterien vermischt, unterläuft ein Missgeschick, das sich als semantische Antinomie darstellt.

III. Die Sprachvergessenheit als Ursprung semantischer Antinomien

1. Strahlung

- a) Verläuft die Strahlung in einer „Bahn“, so ist ihre Existenz durch eine Aussage über ihre Teilchen darstellbar. Sie hat dann einen messbaren Ort, aber keinen gleichzeitig feststellbaren Impuls.
- b) Verläuft die Strahlung in einer „Welle“, so ist dies darstellbar in Form einer Aussage über die Beugung und Interferenz. Eine Feststellung über den gleichzeitigen „Aufenthaltort“ der Welle kann nicht getroffen werden.

2. Tatbegehung

- a) Ist eine Tatbegehung „sorgfältig“ genug, um gelingen zu können, so ist sie Ausdruck natürlicher Vorsätzlichkeit. Sie kann sich dann als strafrechtliche Vorsätzlichkeit erweisen, sofern die interdeliktischen Unwertentstehungsvoraussetzungen dem Handlungs-

subjekt bekannt sind. Hingegen hat sie kein Potential für die Erscheinungsform der strafrechtlichen Fahrlässigkeit.

b) Ist eine Tatbegehung „sorglos“, nämlich nicht sorgfältig genug, um in gewollter Weise ablaufen bzw. gelingen zu können, so ist sie Ausdruck von natürlicher Fahrlässigkeit. Sie hat dann ausschließlich für strafrechtliche Fahrlässigkeit ein Potential.

3. Der natürliche (protojuristische) Vorsatz mit seinen alternativen Vollzugsformen der jeweiligen Naturalform von Vorsätzlichkeit und Fahrlässigkeit entspricht dem objektsprachlichen Zusammenhang jeder Tatbegehung. Die jeweils strafrechtliche Komponente für die entweder vorsätzliche oder fahrlässige Form existiert in metasprachlicher Form. Dem natürlichen (protophysikalischen) Quantum mit seiner komplementären Alternative zwischen Welle und Korpuskel entspricht der objektsprachliche Zusammenhang jeder Strahlung. Die Inhaltsbestimmung der jeweiligen Bestandteile (Bewandtnisse) der physikalischen Komponenten der Wellen einerseits und der Teilchen andererseits sind metasprachlicher Provenienz.

IV. Die Konsequenzen

1. Physikalisch: Das Energie/Masse-Verhältnis

Die quantentheoretische Inhaltsbestimmung der Strahlung, die makrophysikalisch als Welle/Korpuskel-Dualismus modelliert wird, entspricht dem Verhältnis zwischen Energie/Masse, das (ebenfalls) mathematisch formuliert wird ($E = m \cdot c^2$ bzw. $E = h \cdot \nu$), denn

voraussetzungsgemäß ist die Lichtgeschwindigkeit als Konstante maximal begrenzt. Sie kann also realiter nicht in quadratisch vervielfältigter Form existieren. Diese Limitierung ist der mathematische Ausdruck für die unüberbrückbare sprachtheoretische Kluft zwischen objekt- und metasprachlicher Aussageform.

2. Strafrechtlich (Irrtums- und Vorsatzlehre)

a) Der Erlaubnistatbestandsirrtum ist kein compositum mixtum aus unterschiedlichen Irrtumsarten (Tatbestands- und Verbotsirrtum), sondern aus Objekt- und Metasprache (ebenso wie die Lösung in Form der eingeschränkten Schuldtheorie). Die Lösung der Fälle des Erlaubnistatbestandsirrtums folgt aus der Feststellung, ob die zugrunde liegende natürliche Tat entweder in der Naturalform der Vorsätzlichkeit oder derjenigen der Fahrlässigkeit begangen worden ist. Da das Handlungssubjekt aufgrund der angenommenen Sachlage gewollt hat, dass die Tat gerechtfertigt ist, kann allenfalls natürliche Fahrlässigkeit gegeben sein, was die Existenz natürlicher Vorsätzlichkeit und damit auch strafrechtlicher Vorsätzlichkeit ausschließt.

b) Der umgekehrte Tatbestandsirrtum ist eine strafrechtliche Verirrung infolge schematischer sprachvergessener Gesetzesanwendung. Die Irrtumsregelung gemäß § 16 StGB bewirkt allenfalls einen Vorsatzausschluss für strafrechtliche Vorsätzlichkeit, nicht aber einen Vorsatzentstehungsgrund. Beim umgekehrten Tatumstandsirrtum, der herkömmlich als untauglicher Versuch gilt, ist natürliche Fahrlässigkeit gegeben. Versuch setzt aber Vorsätzlichkeit voraus, so dass § 22 StGB unanwendbar ist.

c) Dies gilt auch für den umgekehrten Verbotsirrtum (Unkenntnis der Rechtfertigungslage). Dieser Irrtum ist unerheblich. Straflosigkeit tritt ein aufgrund der vorhandenen objektiven Rechtfertigungslage.